

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
II öffentlich	2014/184	10.11.2014

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	09.12.2014				
Gemeinderat	16.12.2014				

Regionalplan Münsterland - Stellungnahme zum sachlichen Teilplan "Energie" (STE)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern macht im Erarbeitungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie folgende Anregungen/Hinweise geltend:

Windenergienutzung

Die Altzone WAF 02 (Bauernschaft Brock) wird im Regionalplan - Entwurf (sachlicher Teilplan Energie) nicht als Windkonzentrationszone dargestellt, da dieser Bereich innerhalb eines Überschwemmungsgebietes liegt. Im Sinne eines einheitlichen Umgangs mit rechtskräftig in Flächennutzungsplänen dargestellten (Alt-) Konzentrationszonen für die Windenergienutzung wird angeregt die Fläche WAF 02 ebenfalls in den Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland aufzunehmen.

Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten („Fracking“)

Zur Erkundung und Gewinnung von unkonventionellen Gasvorkommen (Fracking) definiert die Regionalplanung das Ziel, dass der Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie insbesondere Wasser strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung genießen muss, die diese Ressourcen gefährden oder deren Risiken für diese Ressourcen nicht sicher abschätzbar sind. Diese Zielsetzung wird ausdrücklich durch die Gemeinde Ostbevern unterstützt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [X]

Sachdarstellung:

Am 04.07.2011 hat der Regionalrat beschlossen, das Kapitel „Energie“ aus dem Erarbeitungsverfahren des mittlerweile in Kraft getretenen Regionalplans Münsterland herauszunehmen und einen separaten sachlichen Teilabschnitt Energie zu erarbeiten. Zur Abfrage der städtebaulichen Vorstellungen der Kommunen für die Planerarbeitung des sachlichen Teilabschnitts Energie hat die Bezirksregierung bislang 2 informelle Beteiligungen durchgeführt. Über die 1. informelle Beteiligung ist in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 15.10.2013 berichtet worden. Im Rahmen der 2. informellen Beteiligung hat die Bezirksregierung die vom Rat in der Sitzung am 15.05.2014 beschlossene Potenzialflächenanalyse zur Bestimmung möglicher Windkonzentrationszonen erhalten.

Am 30.06.2014 hat der Regionalrat Münster beschlossen, das förmliche Erarbeitungsverfahren für den „Regionalplan Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie“ einzuleiten. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens führt die Bezirksregierung in der Zeit vom 18.08. bis 19.12.2014 durch. In diesem Zeitraum besteht die Gelegenheit, Stellung zu den Planentwürfen des Sachlichen Teilplans Energie zu nehmen.

Schwerpunkte des Sachlichen Teilabschnitts „Energie“ bilden die Grundsätze und Ziele zur Festlegung von Standorten zur Gewinnung erneuerbarer Energien wie für Anlagen zur Nutzung der Windenergie, der Biomasse und der Solarenergie. Darüber hinaus enthält der Planentwurf textliche und zeichnerische Ziele, Grundsätze und Erläuterungen zu Bereichen für den Verbund erneuerbarer Energien (Energieparks), zu Kraftwerkstandorten, Leitungsbändern (Hochspannungsfreileitungen, Gasleitungen, Rohrleitungsanlagen) und der Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten („Fracking“).

Die Verfahrensunterlagen zu denen Anregungen und Bedenken vorgebracht werden können, können auf der Internetseite der Bezirksregierung unter www.bez-reg-muenster.de im Abschnitt „Regionalplanung“ aufgerufen werden.

Im Folgenden wird auf die einzelnen Kapitel eingegangen:

Kapitel 1. 2 Anlagen zur Nutzung von Windenergie

Nach der Zielsetzung des Landes, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 mindestens 30 % des Stromverbrauchs in Nordrhein-Westfalen durch erneuerbare Energien zu decken, sind im Plangebiet Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 6000 ha im Regionalplan Münsterland darzustellen. Durch die insgesamt dargestellten 171 Windenergiebereiche mit einer Flächengröße von ca. 9.500 ha wird die landesplanerische Zielsetzung erfüllt.

Die im Sachlichen Teilplan Energie zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsbereichen. Das bedeutet, dass dort Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben haben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Außerhalb der im Sachlichen Teilplan Energie dargestellten Windenergiebereiche können die kommunalen Planungsträger unter Beachtung und Berücksichtigung der landsplanerischen Grundsätze weitere Flächen für die Windenergienutzung in ihren Flächennutzungsplänen darstellen.

Ein Abgleich zwischen der Darstellung der Windvorranggebiete im Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans und der aktuellen Vorentwurfsplanung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ führt zu folgendem Ergebnis:

➤ Altzonen

Die Altzonen WAF 01 und WAF 54 finden Berücksichtigung im Entwurf des sachlichen Teilplans Energie.

Die Altzone WAF 02 (Bauernschaft Brock) wird im Regionalplan - Entwurf (sachlicher Teilplan Energie) nicht als Windkonzentrationszone dargestellt, da dieser Bereich innerhalb eines Überschwemmungsgebietes liegt. Dies wurde im Rahmen der Ermittlung der Potenzialflächen auf Regionalplanebene als Ausschlusskriterium angesetzt, um vorwiegend konfliktarme Räume zu ermitteln.

Auf der Ebene der Bauleitplanung können aufgrund des Zieles 7.3 - 3, Abs. 2 LEP NRW (Entwurf) und anderer fachgesetzlicher Regelungen Überschwemmungsgebiete als Windeignungsbereiche in Ausnahmefällen herangezogen werden. Die gemeindliche Potenzialflächenanalyse hat die Überschwemmungsgebiete als weiches Kriterium angesetzt. Bei der vorliegenden Konzentrationszone handelt es sich um eine genutzte Zone, so dass hier ein Ausnahmefall bestätigt werden kann. Gegenüber der Bezirksregierung sollte angeregt werden, dass im Sinne eines einheitlichen Umgangs mit rechtskräftig in Flächennutzungsplänen dargestellten (Alt-) Konzentrationszonen für

die Windenergienutzung die Windkonzentrationszone WAF 02 ebenfalls in den Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland aufgenommen werden sollte.

➤ Neue Windkonzentrationszonen

Die im Rahmen der gemeindlichen Potenzialflächenanalyse ermittelten und im Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ dargestellten „neuen“ Windkonzentrationszonen finden im Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie Berücksichtigung.

Kapitel 1.3 Anlagen zur Nutzung von Biomasse

Biomasseanlagen sind Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse (Biogasanlagen).

Um die weitere Zersiedlung der Landschaft zu verhindern, sollen Biogasanlagen nur in räumlicher Zuordnung, möglichst angrenzend zu den im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen bzw. den in den Flächennutzungsplänen dargestellten Ortslagen geplant werden.

Kapitel 1. 4 Solarenergie

Solarenergieanlagen sollen vornehmlich auf bereits bebauten Flächen (wie z. B. Dachflächen) errichtet werden, um den Freiraum weitestgehend zu schonen. Im Außenbereich sollen Solarenergieanlagen lediglich auf Halden oder Deponien, auf Flächen zur Wiedernutzung von Brachflächen oder Konversationsflächen und Standorten entlang von Bundesfernstraßen und Hauptschienenwegen errichtet werden. Diese sind erst ab einer Flächengröße von 10 ha im Regionalplan dazustellen.

Kapitel 2 - Kraftwerksstandorte

Auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern bzw. im näheren Umfeld bestehen keine aktuellen Kraftwerksstandorte und sind keine geplant.

Kapitel 3 - Leitungsbänder

Leitungsbänder – Hochspannungsfreileitungen, Gasleitungen und Rohrleitungsanlagen für den Transport von Produkten – werden im Regionalplan zeichnerisch nicht dargestellt. Wenn sie dennoch im Einzelfall raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind, muss in einem Raumordnungsverfahren ihre Raumverträglichkeit überprüft werden.

Kapitel 4 - Ergasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten (u. a. Fracking)

Der Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie insbesondere Wasser genießt strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung, die diese Ressourcen gefährden oder deren Risiken für diese Ressourcen nicht sicher abschätzbar sind. Da bei der Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen diese Risiken nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist diese Form der Energiegewinnung mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Josef Göcke
Sachbearbeiter
